

Antrag 1
des Präsidiums des Hamburger Badminton Verband
zur Änderung der Satzung

Begründung:

Um die Arten der Übermittlung zu verallgemeinern und damit nicht auf bestimmte Form zu beschränken bzw. zukünftige Formen auszuschließen soll der Begriff „Textform“ in der Satzung verwendet werden.

§12 Protokoll

	Alte Version	Neue Version
Absatz 1	Einladungen zu den ordentlichen Verbandstagen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und eines Vorschlages der Tagesordnung per E-Mail und Veröffentlichung im Internet erfolgen.	Einladungen zu den ordentlichen Verbandstagen müssen spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe des Tagungsortes und eines Vorschlages der Tagesordnung in Textform erfolgen.

Antrag 2
des Präsidiums des Hamburger Badminton Verband
zur Änderung der Satzung

Begründung:

Hierbei handelt es sich um kleine textliche bzw. grammatikalische sowie begriffliche Korrekturen.

§13 Tagesordnung

	Alte Version	Neue Version
Absatz a Punkt 8	Entlastung a. des Vizepräsidenten Finanzen b. des weiteren Präsidiumsmitglieder	Entlastung a. des Vizepräsidenten Finanzen b. der weiteren Präsidiumsmitglieder

§17 Leitung des Verbandstages

	Alte Version	Neue Version
Absatz 1	Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidium. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend oder lehnen die anwesenden Präsidiumsmit-glieder die Leitung ab, kann der Verbandstag bei zu zwei anwesende Personen wählen, die die Leitung des Verbandstages übernehmen.	Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidium. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend oder lehnen die anwesenden Präsidiumsmitglieder die Leitung ab, kann der Verbandstag bis zu zwei anwesende Personen wählen, die die Leitung des Verbandstages übernehmen.

§25 Ausschüsse / Referenten

	Alte Version	Neue Version
Absatz 5	Das Präsidium beschließt mit den Ausschussvorsitzenden für die Ausschüsse eine Geschäftsverteilung und legt die Zahl der Ausschussmitglieder fest, soweit diese nicht vorgegeben ist.	Das Präsidium beschließt mit den Ausschussvorsitzenden für die Ausschüsse eine Aufgabenverteilung und legt die Zahl der Ausschussmitglieder fest, soweit diese nicht vorgegeben ist.

Antrag 3
des Präsidiums des Hamburger Badminton Verband
zur Änderung der Satzung

Begründung:

Die Reihenfolge der aufgeführten Sachverhalte hat falsche Bezugspunkte und muss daher geändert werden.

§13 Abstimmung

	Alte Version	Neue Version
Absatz 2	Zur Annahme ist eine einfache Stimmenmehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.	a) Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. b) Anträge auf Änderung einer Ordnung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Absatz 3	a) Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. b) Anträge auf Änderung einer Ordnung bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit.	Entfällt, da jetzt in Absatz 2 enthalten
		Absätze 4 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 5

Antrag 4
des Präsidiums des Hamburger Badminton Verband
zur Änderung der Satzung

Begründung:

Neufassung der Zusammensetzung und der Aufgaben für die Ausschüsse Jugend und Spielbetrieb.

§26 Aufgaben und Zusammensetzung der Ausschüsse

	Alte Version	Neue Version
Absatz 1	<p>Die Ausschüsse für Spielbetrieb und für Jugend richten die jährlichen Meisterschaften und Turniere gemäß der Spielordnung aus. Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen den Vertreter den Ausschussvorsitzenden. Der Spielausschuss wird vom Vizepräsidenten Wettkampfsport geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer im Amt befindlichen Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Die Mehrheit der Mitglieder der Ausschüsse für Spielbetrieb und Jugend dürfen nicht, die des Ausschusses für Leistungssport sollten nicht demselben Verein angehören.</p>	<p>Die Ausschüsse für Spielbetrieb und für Jugend richten die jährlichen Meisterschaften und Turniere gemäß der Spielordnung aus. Der Spielausschuss wird vom Vizepräsidenten Wettkampfsport geleitet. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer im Amt befindlichen Beisitzer anwesend sind. Die Mehrheit der Mitglieder der Ausschüsse für Spielbetrieb und Jugend dürfen nicht, die des Ausschusses für Leistungssport sollten nicht demselben Verein angehören.</p>
Absatz 4	<p>Der Ausschuss für Jugend besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausschussvorsitzender Jugend, dieser führt auch die Bezeichnung Jugendsportwart b) dem Referent für Finanzen c) zwei Jugendsprechern d) bis zu fünf Beisitzern <p>Seine Mitglieder werden nach der Jugendordnung für zwei Jahre gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht demselben Verein angehören. Der Jugendsportwart muss vom Verbandstag bestätigt werden.</p>	<p>Der Ausschuss für Jugend besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausschussvorsitzender Jugend, dieser führt auch die Bezeichnung Jugendwart b) dem Referent für Finanzen c) zwei Jugendsprechern d) bis zu fünf Beisitzern <p>Seine Mitglieder werden nach der Jugendordnung für zwei Jahre gewählt. Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen den Vertreter den Ausschussvorsitzenden. Die Mehrheit der Mitglieder darf nicht demselben Verein angehören. Der Jugendwart muss vom Verbandstag bestätigt werden.</p>